OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303721/13/BZ/TO**

Datum: **Linz, 19. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der DI A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30.01.2024, GZ: BHKI/923090010965/23, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.01.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.01.2024, GZ: BHKI/923090010965/23, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 19 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 26.04.2023, 10:40 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben als Verantwortliche der Firma D__ in E-Straße, zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer beschäftigt wurden und die Meldung über die Entsendung bei den Angaben über die Arbeitsaufnahme dieser Personen nicht vollständige Angaben der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Folgende Angaben waren in der Meldung nicht vollständig: Punkt 3 eine Person aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer angekreuzt (F__ war aber nicht bei der Baustelle anwesend).

Arbeitnehmer: G__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitnehmer: H__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitnehmer: I__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitnehmer: J__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitnehmer: J__, geb. tt.mm.jjjj
Tätigkeit: Bauarbeiter/Dachdecker/Facharbeiter
Arbeitnehmer: K__, geb. tt.mm.jjjj
Tätigkeit: Projektingenieur
Staatsangehörigkeit: Polen
Arbeitsantritt: 28.04.2023 um 07:00 Uhr

Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer oder der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4)

4. Name und Anschrift des Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung."

I.2. Dagegen wurde rechtzeitig die Beschwerde vom 29.02.2024 erhoben und die ersatzlose Behebung und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Aussprache einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Meldung in der gewählten Form erfolgt sei, da Herr K__ zum Zeitpunkt der Kontrolle im Rahmen seiner Pflichten Besorgungen getätigt habe, er habe eine notwendig gewordene Maschine auf die Baustelle geholt. Herr L__ (ein leitender Angestellter) gehöre dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer an und sei als Ansprechperson im Sinne des § 23 LSD-BG genannt worden, um den österreichischen gesetzlichen Anforderungen bestmöglich zu entsprechen. Weiters wurden Verfahrensmängel, eine unschlüssige Begründung und Beweiswürdigung eingewendet. Auch würden die Voraussetzungen für die Aussprache einer Ermahnung, jedenfalls aber einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 01.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.01.2025. An dieser Verhandlung hat der Rechtsvertreter der Beschuldigten teilgenommen.

Da sowohl Vertreter der belangten Behörde als auch Vertreter des Amts für Betrugsbekämpfung für die Verhandlung entschuldigt waren, wurde ihnen in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 20.01.2025 die Niederschrift der mündlichen Verhandlung übermittelt und Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Von der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf wurde nach der Verhandlung mitgeteilt, dass der Mitarbeiter F__ während der Entsendezeiträume in Österreich auf den Baustellen in C-Straße, und in M-Straße, aufhältig war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf war zum Tatzeitpunkt zur Vertretung nach außen Berufene der Firma N__ in Polen.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 26.04.2023 ab 10:40 Uhr an der Adresse C-Straße, wurden folgende polnische Dienstnehmer der Firma N__, Polen, bei Arbeiten am Dach eines Gebäudes betreten:

- I__, geb. tt.mm.jjjj
- G__, geb. tt.mm.jjjj
- J__, geb. tt.mm.jjjj
- O__, geb. tt.mm.jjjj
- H__, geb. tt.mm.jjjj

Der polnische Dienstnehmer K__, geb. tt.mm.jjjj, war laut ZKO3- Meldung ebenfalls entsendet, befand sich aber zum Kontrollzeitpunkt nicht auf der Baustelle.

Die Firma N__ hat die ZKO3-Meldungen (Meldungen von Entsendungen nach Österreich nach § 19 Abs. 3) grundsätzlich rechtzeitig erstattet.

Bei den ZKO3-Meldungen wurde jedoch unter Punkt 3. (Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG) - Unterpunkt a) eine Person aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer angekreuzt und F__ als die Person eingetragen.

F__ war zum in Rede stehenden Zeitpunkt (26.04.2023) auf eine Baustelle in M-Straße, entsandt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, insbesondere aus dem Strafantrag der Finanzpolizei und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 111/2022, lauten wie folgt:

„Formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz
Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
§ 19 LSD-BG

(1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.
(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.
(3) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen,
3. Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann,
4. Name und Anschrift des Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,

6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers,
11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

[…]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung
§ 26 LSD-BG

(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1
1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder

[…]

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

(1a) Entgegen Abs. 1 Z 1 gilt die Meldung als vollständig erstattet, wenn bei einer Meldung nach § 19 Abs. 1 irrtümlich anstelle des Formulars mit den nach § 19 Abs. 3 vorgesehenen Angaben das Formular mit den nach § 19 Abs. 4 vorgesehenen Angaben oder umgekehrt verwendet wird.

(2) Wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 nicht bereithält oder zugänglich macht, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

Ansprechperson
§ 23 LSD-BG

(1) Die in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 genannte Ansprechperson muss ihre Aufgaben bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen können, wie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Unterlagen zugänglich machen, Dokumente entgegen-

nehmen und Auskünfte erteilen. Die Ansprechperson muss in Österreich anwesend sein. Sie kann insbesondere ein nach Österreich entsandter Arbeitnehmer oder eine in Österreich niedergelassene und zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs. 2 Z 3) sein."

III.2. Verfahrensgegenständlich wird der Bf im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt, dass sie es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass die Firma N__ die ZKO3-Meldungen für die im Straferkenntnis näher bezeichneten Arbeitnehmer nicht vollständig erstattet hat.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass bei den ZKO3-Meldungen unter Punkt 3. (Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG) - Unterpunkt a) eine Person aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer angekreuzt und F__ als diese Person eingetragen wurde. Herr L__ war zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle auf eine Baustelle an der Adresse M-Straße, entsandt und dort (als Bauleiter) tätig.

Zweck der ZKO-Meldungen ist, dass sie die behördliche Kontrolle der diesen Personenkreis betreffenden Unterlagenbereithaltepflichten möglichst effektiv und umfassend ermöglichen sollen.

Auch aus § 23 Abs. 1 LSD-BG ergibt sich klar, dass die in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 leg. cit. genannte Ansprechperson ihre Aufgaben bei einer Kontrolle am Arbeits(einsatz)ort wahrnehmen können muss, wie eben z.B. Unterlagen zugänglich machen, Dokumente entgegennehmen und Auskünfte erteilen. Die Wortwendung in dieser Bestimmung, dass die Person in Österreich anwesend sein muss, kann nach der Systematik nach Ansicht des erkennenden Gerichts nur dahingehend verstanden werden, dass die Ansprechperson – sofern es sich um einen entsandten Arbeitnehmer und nicht um eine berufsmäßige Parteienvertretung handelt – am Arbeits(einsatz)ort anwesend sein muss. Insgesamt ergibt sich aus § 23 Abs. 1 leg.cit. klar, dass die Ansprechperson aus dem Kreis der entsandten Arbeitnehmer am Arbeits(einsatz)ort anwesend sein muss.

Da die in der ZKO3-Meldung unter Punkt 3. a) angegebene Ansprechperson nicht an den Arbeits(einsatz)ort in C-Straße, sondern auf eine Baustelle in M-Straße, entsandt war, wurde keine Ansprechperson aus dem Kreis der nach Österreich (C-Straße) entsandten Arbeitnehmer angeführt, sodass die ZKO3-Meldung nicht vollständig erstattet wurde.

Der objektive Tatbestand der der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein solcher Entlastungsbeweis ist der Bf nicht gelungen. Im Verfahren sind insgesamt keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Die Bf hat die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.4.2. Die im gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmungen des LSD-BG verdeutlichen das öffentliche Interesse an der unmittelbaren, raschen und effizienten behördlichen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.

Verfahrensgegenständlich ist zu berücksichtigen, dass Herr L__ als Ansprechperson zwar nicht vor Ort anwesend war, jedoch in Österreich aufhältig und telefonisch auf der Baustelle in der Nähe von P__ erreichbar gewesen wäre.
Es kann somit im vorliegenden Fall nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung gesprochen werden, auch wenn objektiv gesehen – da Herr L__ bei der Kontrolle als Ansprechperson nicht körperlich anwesend war, lediglich telefonisch in Österreich erreichbar gewesen wäre – ein Verstoß gegen die Gebotsnorm vorliegt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bf dem öffentlichen Interesse an der unmittelbaren und raschen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping nicht entgegengewirkt hat, zumal Herr L__ als Ansprechperson für die Kontrollorgane erreichbar gewesen wäre.

Die von der Bf zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes erreicht gegenständlich nicht jenes Ausmaß, das der gegenständlichen Verwaltungsübertretung üblicherweise zu unterstellen ist und bleibt das tatbildmäßige Verhalten der Bf erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Da der Verstoß insgesamt als geringfügig zu beurteilen ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben sind, kann unter Berücksichtigung des in Verwaltungsstrafverfahren zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden.

III.5. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt sowohl der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde als auch der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner